

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NEUNKIRCHEN
Fachgebiet Veterinärrecht
2620 Neunkirchen, Peischingerstraße 17



Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen, 2620

Alle
Stadt- / Markt- / Gemeinden
zu Händen
der Bürgermeister

NKL3-S-0815/001
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: veterinaer.bhnk@noel.gv.at
Fax: 02635/9025-35651 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

- Bezug (0 26 35) 9025
BearbeiterIn Durchwahl Datum
Claudia Hofleitner 35655 23. Oktober 2024

Betrifft
Rauschbrand, Regelung nach TGG 2024; Information

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen informiert, dass aufgrund der Umsetzung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 im Tiergesundheitsgesetz 2024 – TGG 2024, BGBl. I Nr. 53/2024 vom 1. Mai 2024 meldepflichtige Tierseuchen nur jene Krankheiten sind, welche in der Durchführungsverordnung aufgelistet sind. Rauschbrand ist nicht vom Geltungsbereich des TGG 2024 umfasst, weshalb seitens des zuständigen Ministeriums weder Maßnahmen angeordnet noch Kosten übernommen werden.

Somit ist **Rauschbrand keine meldepflichtige Erkrankung mehr.**

Daraus ergibt sich, dass es keine gesetzliche Grundlage mehr gibt für

- die Meldeverpflichtung für die Impfung gegen Rauschbrand seitens der Tierhalter und Tierhalterinnen, oder Tierärzte und Tierärztinnen
- eine behördlich organisierte Schutzimpfung und Zurverfügungstellung von Impfstoff
- die Erhebungen in Zusammenhang mit verendeten Rindern auf Weiden oder Almen mit dem Verdacht Rauschbrand-/ Para-Rauschbrand

Für die Bezirkshauptfrau

Dr. Srna